



NEUSSER JÄGERKORPS VON 1823

SATZUNG

Satzung des Neusser Jägerkorps 1823

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein, im folgenden kurz „Korps“ genannt, führt den Namen „Neusser Jägerkorps 1823“ und ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Die Mitglieder des Korps sind Mitglieder des Neusser Bürger-Schützen-Vereins.
- (2) Sitz des Korps ist Neuss.

§2 Zweck

Zweck des Korps ist die Förderung der Brauchtumpflege, der Jugendpflege und des Schießsports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Teilnahme am Neusser Bürger-Schützenfest.

§3 Gemeinnützigkeit

Das Korps verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Korps ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Korps dürfen nur für die in diesem Paragraphen festgelegten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Korps erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Korps. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Korps fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des darauffolgenden Jahres.

§5 Organisation

Das Korps wird vom 1. Vorsitzenden mit dem Dienstgrad „Major“, in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden mit dem Dienstgrad „Hauptmann“ geführt. Es besteht aus einer Fahnenkompanie, geführt von einem Hauptmann und einer unterschiedlichen Anzahl von Zügen, die von Zugführern geführt werden.

Einzelheiten sind im Anhang zu dieser Satzung geregelt.

Der Verein kann sich zur Regelung der Vereinsinternen Abläufe und Verfahren, Vereinsordnungen geben. Diese Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, sondern vereinsinterne verbindliche Vorschriften.

Der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen erfolgt unter Beteiligung der einzelnen Züge durch den Vorstand und wird auf der Homepage des Neusser Jägerkorps veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt eine Benachrichtigung an die einzelnen Züge.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Korps sind
 - Korpsspitze mit Major und Adjutant
 - die Mitglieder der Fahnenkompanie
 - die aktiven Mitglieder der einzelnen Züge
 - die Falkner
 - Ehrenmitglieder und passive Mitglieder des Korps und der Züge

- die passiven Züge

- (2) Die aktive Mitgliedschaft im Korps wird für jedes einzelne Mitglied durch die Aufnahme in einem Zug erworben, der seinerseits im Korps als Zug mit eigenem Namen aufgenommen worden sein muss.
- (3) Passive Züge sind Traditionszüge des Neusser Jägerkorps von 1823, die mangels Nachwuchses und aufgrund des Lebensalters ihrer Mitglieder nicht mehr aktiv am Schützenfest teilnehmen. Um weiter als Zuggemeinschaft dem Neusser Jägerkorps von 1823 anzugehören, bedarf es bis zum 31. Dezember eines Jahres des Antrages an den Vorstand, dem eine Liste mit mindestens 5 Zugmitgliedern einschließlich der zu benennenden Chargierten mit vollständiger Anschrift beizufügen ist. Der Vorstand entscheidet, ob der Zug als passiver Zug geführt wird. Passive Züge zahlen den gleichen Jahresbeitrag wie aktive Züge, werden jedoch nicht an der Musikkostenumlage zu Schützenfest beteiligt. Die Chargierten der passiven Züge nehmen an den Chargiertenversammlungen ohne Stimmrecht teil. Bei satzungsgemäßer Mindeststärke an namentlich zu meldenden Marschierern können passive Züge ohne Ballotage wieder aktiv am Schützenfest teilnehmen.
- (4) Passive Mitglieder sind ehemalige aktive Mitglieder, die nicht mehr aktiv am Neusser Bürger-Schützenfest teilnehmen, jedoch Zugmitglied bleiben oder solche, die ohne vorangegangene aktive Mitgliedschaft direkt als passive Mitglieder von den Zügen aufgenommen werden. Der Beschluss zur Aufnahme eines passiven Korpsmitgliedes muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder bei einer turnusmäßigen Vorstandssitzung erfolgen. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen. Nähere Einzelheiten hierzu, sind in der Ehrenordnung des Vereins geregelt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Voraussetzung für die Aufnahme eines Zuges ist die schriftliche Anmeldung durch den Zugführer und die Benennung mit voller Adresse der aktiven und passiven Mitglieder des Zuges unter Angabe ihrer Stellung im Zug, sowie Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.
- (7) Bei der Namensgebung eines Zuges ist eine Namensgleichheit nicht zulässig. Die Namensgebung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand. Die Anmeldung wird vom Vorstand überprüft und der Chargiertenversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Die Chargiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme mit einer 2/3 Mehrheit der abstimmungsberechtigten Chargierten.
- (8) Die Teilnehmer eines Zuges erwerben die Mitgliedschaft im Korps mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, die nur erteilt wird, wenn zuvor die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag an die Korpskasse entrichtet worden ist.
- (9) Mit der Aufnahmebestätigung erwirbt das einzelne Mitglied das Teilnahmerecht an allen öffentlichen Veranstaltungen des Neusser Bürger-Schützen-Vereins und des Korps.
- (10) Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere hinsichtlich der Teilnahme am Neusser Bürger-Schützenfest sind in dieser Satzung und im Anhang zu dieser Satzung festgelegt. Der Anhang/Richtlinien ist für das einzelne Mitglied, die Züge und Organe ebenso verbindlich wie die Satzung selbst. Die Satzung geht evtl. abweichenden Zugbeschlüssen vor.

(11) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch schriftliche Austrittserklärung eines ganzen Zuges, gerichtet an den Vorstand des Korps
- c) durch Austrittserklärung einzelner Mitglieder, gerichtet an den jeweils zuständigen Zugführer
- d) durch Ausschluss einzelner oder eines gesamten Zuges aus dem Korps

§7 Organe

(1) Die Organe des Korps sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Zugführerversammlung
- c) Die Chargiertenversammlung
- d) Der Vorstand

(2) Alle Entscheidungen in den Organen des Korps werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder getroffen, sofern diese Satzung nichts abweichendes bestimmt.

(3) Bei Stimmgleichheit, auch innerhalb des Vorstandes, entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Major des Korps als seinem ersten Vorsitzenden, dem Korps-Hauptmann als 2. Vorsitzenden und somit seinem Stellvertreter, dem 1. Schriftführer und dem 2. Schriftführer als dessen Stellvertreter, dem 1. Schatzmeister und dem 2. Schatzmeister als dessen Stellvertreter, dem 1. Schießmeister und dem 2. Schießmeister als dessen Vertreter, dem 1. Jugendbeauftragten und dem 2. Jugendbeauftragten als dessen Vertreter, sowie 2 Beisitzern (dem Adjutanten, der vom Major ernannt wird und dem Hauptmann der Fahnenkompanie). Ämter können in Personalunion bekleidet werden.

(2) Der Vorstand repräsentiert das Korps „nach außen“.

Er ist für alle Angelegenheiten des Korps zuständig, sofern Aufgaben nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sein sollten. Die Vertretung des Korps erfolgt durch den Major oder den Korps-Hauptmann in Verbindung mit dem 1. Schatzmeister.

Der Vorstand entscheidet nach dem Mehrheitsprinzip, wobei die Stimme des ersten Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung des Korps
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung für die der Vorstand eine Tagesordnung erstellt
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Zügen

- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter, einberufen und geleitet werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Adjutanten u. des Hauptmanns der Fahnenkompanie, werden auf Vorschlag der Chargiertenversammlung durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren im bisherigen Rhythmus abwechselnd gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Der Vorschlag der Chargiertenversammlung wird der Mitgliederversammlung vorgelegt, sofern der Kandidat 20% der auf der Chargiertenversammlung abgegebenen Stimmen auf sich hat vereinigen können. Das Vorschlagsrecht entspricht dem Stimmrecht.
- (6) Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§9 Die Zugführerversammlung

Die Zugführerversammlung wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres vom 1. Vorsitzenden (Major), bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden (Hauptmann) einberufen und geleitet. Sie setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den jeweiligen Zugführern/Stellvertretern der einzelnen Züge des Korps und dient dem Zweck, Probleme der Basis dem Vorstand näher zu bringen, Neuerungen gemeinsam zu besprechen. Weitere Zugführerversammlungen im Laufe des Jahres sind möglich.

§10 Die Chargiertenversammlung

- (1) Die Chargiertenversammlung besteht aus dem Vorstand und den Chargierten der Fahnenkompanie u. der einzelnen Züge des Korps.
- (2) Die Chargiertenversammlung hat den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen. Sie tagt planmäßig dreimal im Geschäftsjahr, zur Vorbereitung des Neusser Bürger Schützenfestes und der Mitgliederversammlung, insbesondere der Wahl des Vorstandes, und außerplanmäßig, sofern es zur Entscheidung über wichtige Korpsangelegenheiten notwendig ist. Sie wird vom 1. Vorsitzenden (Major), bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden (Hauptmann) des Korps einberufen und geleitet.
- (3) Jeder Zug einschließlich Fahnenkompanie hat in der Chargiertenversammlung eine Stimme, die durch eine Stimmkarte zu belegen ist. Stimmberechtigt ist der Zugführer –in der Regel Oberleutnant- in dessen Abwesenheit der Leutnant, in Abwesenheit beider der Feldwebel.

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven Mitgliedern des Korps.
- (2) Sie findet planmäßig einmal im Geschäftsjahr und außerplanmäßig dann statt, wenn 1/3 der Zugführer dies schriftlich beim Vorstand des Korps beantragen oder der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.
- (3) Die planmäßige und außerplanmäßige Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung oder über die Züge durch den Vorstand schriftlich einzuberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlüsse über Satzungsänderung und Korpsauflösung
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand per Handzeichen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Korps schriftliche Wahl beantragen. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die meisten Stimmen (einfache Mehrheit) auf sich vereinigt.
- (6) Die Beschlussfassung im Übrigen erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung bedürfen der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Korpsmitglieder. Beschlüsse über Änderungen des Satzungs-Zwecks bedürfen der 1/4 Mehrheit der stimmberechtigten Korpsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Wahlzeit eines Kassenprüfers darf nur zwei Jahre betragen. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei jeder Wahl scheidet nur 1 Prüfer aus. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen.
- (8) Anträge werden nur auf die Tagesordnung gesetzt, wenn diese schriftlich beim Vorstand 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht wurden. Nach Ablauf dieser Frist können entsprechende Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

§12 Mitgliedsbeiträge / Sonderleistungen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die jeweils bis zum 1. März eines laufenden Geschäftsjahres fällig sind. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Sonderleistungen, die sich insbesondere durch anteilige Musikkosten beim Neusser Bürger-Schützenfest ergeben, sind nach Vorlage durch den Neusser Bürger-Schützen-Verein zu entrichten. Alle sonstigen finanziellen Sonderleistungen des Korps, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§13 Strafen

- (1) Folgende „Vereinsstrafen“ können verhängt werden, wenn Züge als Ganzes oder einzelne Mitglieder den Interessen oder der Satzung des Korps zuwiderhandeln und/oder das Ansehen des Korps schädigen:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe
 - c) Ausschluss

- (2) Der 1. Vorsitzende (Major) hat das Recht, die unter (1) a) und b) aufgeführten „Vereinsstrafen“ zu verhängen.
Die Höhe der Geldstrafen wird von der Chargiertenversammlung festgelegt.
- (3) Ein Mitglied oder ein gesamter Zug kann aus dem Korps ausgeschlossen werden, wenn die Pflichten gegenüber dem Korps in grober Weise verletzt werden, und/oder das Ansehen des Korps durch das Verhalten in besonders grober Weise beeinträchtigt wird.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Der Major hat das Recht, einzelne Mitglieder und/oder ganze Züge von Veranstaltungen auszuschließen, bis eine endgültige Entscheidung über den Verbleib einzelner Mitglieder und/oder ganzer Züge im Korps durch den Vorstand getroffen worden ist.
An den Tagen des Neusser Bürger-Schützenfestes sind auch die Blockführer befugt, von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

§14 Auflösung

Bei Auflösung des Korps oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Neusser Bürger-Schützen-Verein.

Der Neusser Bürger-Schützen-Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in seiner Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Alle bisherigen Satzungen/Richtlinien werden mit Inkrafttreten dieser Satzung ungültig. Beschlossen in der Jahreshauptversammlung des Korps am 10. November 2000.

Aktualisierungen:

Satzung vom	Revision
03.12.2010	-
25.06.2014	A
01.02.2017	B
15.04.2018	C
25.05.2018	D
06.12.2019	F

ANHANG (Richtlinien)

Richtlinien über die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Neusser Jägerkorps 1823 und über dessen Organisation

1. Die Satzung wird an alle Züge des Korps in einfacher Ausfertigung verteilt. Erhalt und Kenntnisnahme sind schriftlich zu bestätigen
2. Neue Züge im Korps können nur dann aktiv am Neusser Bürger-Schützenfest des laufenden Jahres teilnehmen, wenn ihre Anmeldung durch den Zugführer gemäß Satzung spätestens bis zur letzten Chargiertenversammlung vor dem Heimatfest erfolgt. Sie sollten über eine Stärke von 1:12 Mann verfügen.

Alle aufgenommenen und somit aktiven Züge haben sich, was Zuanmeldung und Abholung der aktiven Festkarten anbetrifft, an die Zeitvorgabe, siehe Terminkalender, zu halten.

3. Zur besseren Organisation des „Neusser Jägerkorps,“ bei allen Umzügen innerhalb des Neusser Bürger-Schützenfestes und um Disziplin und Ordnung während der Umzüge zu wahren, werden Marschblockführer ernannt, die durch besondere Armstreifen ihre Aufgabe nachweisen.

Marschblockführer sind die Zugführer, deren Bestätigung durch die Chargiertenversammlung erfolgte und die im Wechsel von 2 Jahren ihre Aufgabe übernehmen.

An der Auslosung der Züge nehmen sie nicht teil, jedoch bestimmt eine interne Auslosung die Stelle, an der sie gleich hinter der Musik marschieren.

Die Marschblockführer haben Weisungsrechte gegenüber allen Zügen ihres Marschblocks. Sie haben darauf zu achten, dass alle zu ihrem Marschblock gehörenden Züge an allen Aufzügen und Umzügen des Korps und des Regiments vollständig und geordnet teilnehmen.

Ein Fernbleiben, sei es entschuldigt oder unentschuldigt, wird laut Zugführerbeschluss vom 9. Januar 1994 in Strafe genommen.

Sie sind verpflichtet, Verstöße jeder Art, insbesondere das Fehlen einzelner Züge bei den Umzügen, der Korpsführung (Major) mitzuteilen.

Die entsprechenden Bußgelder sind an den Kassierer zu entrichten.

4. Für die einzelnen Umzüge innerhalb der Veranstaltungen des Neusser Bürger-Schützen-Vereines/Regimentes gilt insbesondere folgendes:
 - a) Der Paradeschritt (Stechschritt) ist verboten. Alle Vorbeimärsche sind im Gleichschritt mit angefasstem Gewehr auszuführen.
 - b) Es ist ferner nicht gestattet, während der Umzüge des Korps oder Regimentes Bier oder andere Getränke zu kredenzen oder kredenzen zu lassen. Auch das Rauchen bleibt während der Umzüge untersagt.
 - c) Dienstags abends ist beim Halten des Zuges Tanzen oder Kredenzen etc. gestattet. Verboten ist jedoch jede Veränderung der Uniform sowie das Tragen von Maskeraden.
 - d) Krönungsbälle und sonstige Zugveranstaltungen der Züge sind gestattet und erwünscht, dürfen sich jedoch in keiner Form durch Plakate, Anzeigen und Sammlungen etc. an die Öffentlichkeit wenden.
 - e) Bei allen Aufzügen ist darauf zu achten, dass das Spielen der Musikkapellen und Tambourkorps in der Nähe von Gotteshäusern abgeschlagen wird, um eine Störung des eventuellen Gottesdienstes zu vermeiden.
 - f) Der Zug darf während der Umzüge des Korps und des Regimentes nur vom Zugführer (Oberleutnant) geführt werden.

5. Jeder Nachmittagsumzug während des Neusser Bürger-Schützenfestes endet mit dem Vorbei-marsch auf der Festwiese.
Das vorherige Austreten einzelner Züge wird mit einem Bußgeld belegt.
6. Während der Dauer des Neusser Bürger-Schützenfestes haben alle aktiven Mitglieder, auch außerhalb der Umzüge, ihre Uniform vollständig und geordnet zu tragen.
7. Das Schießen des Neusser Jägerkorps findet alljährlich nur für die Züge statt, die ihren vollen Jahresbeitrag bezahlt haben.

Korpswanderpreise (Pokale) sind bei Auflösung oder Ausschluss eines Zuges an den Vorstand bzw. Schießmeister zurückzugeben.

8. Die neuen Zugführer werden nach bestandener einjähriger Probezeit vom Major zum Oberleutnant befördert. Bis zu ihrer Beförderung zum Oberleutnant, bekleidet der Zugführer den Rang eines Leutnants.
Der Zug mit dem jeweiligen Zugführer muss in der Probezeit einmal aktiv am Neusser Bürger-Schützenfest teilgenommen haben.
Die Probezeit kann vom Major verlängert werden.
9. Alle Abstimmungen innerhalb der Organe des Neusser Jägerkorps erfolgen durch Handzeichen, jedoch bei der Chargiertenversammlung durch Stimmkarte.

Lässt sich auf diesem Wege kein Abstimmungsergebnis erreichen, wird durch Stimmzettel abgestimmt.

ANHANG ZUR SATZUNG
(Revision: F)

VEREINSORDNUNGEN DES NEUSSER JÄGERKORPS VON 1823

Name der Vereinsordnung	Revision	Datum
Ordnung über Jubiläen, runde Geburtstage und runde Teilnehmerjahre	-	26.06.2014
Ehrenordnung	-	01.02.2017
Schießordnung zum Korpsschießen	-	15.04.2018
Datenschutz-Ordnung	-	25.05.2018